



Änderungsverlangen gem. Art. 9 Abs. 12 VO (EU) 2015/1222 zum Vorschlag für die Regelungen bei mehr als einem NEMO in der Gebotszone DE/AT/LU gemäß Art. 45 und 57 VO (EU) 2015/1222

Laut Art. 45 und 57 VO (EU) 2015/1222 erarbeiten Übertragungsnetzbetreiber (nachfolgend: ÜNB) „in Gebotszonen, in denen mehr als ein NEMO benannt wurde und/oder Handelsdienstleistungen anbietet [...] in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs [...] einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendigen Regelungen, um sicherzustellen, dass die betreffenden NEMOs [...] die für solche Regelungen notwendigen Daten und finanziellen Mittel bereitstellen. Diese Regelungen müssen weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen.“

Am 14.04.2016 bzw. 26.04.2016¹ legten die in der Gebotszone DE/AT/LU tätigen ÜNB Amprion GmbH, TenneT TSO GmbH, TransnetBW GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, APG AG und CREOS Luxembourg S.A. den Vorschlag gemäß Art. 45 und 57 VO (EU) 2015/1222 („Proposal for a Multiple NEMO Arrangement (MNA) in the bidding zone Germany/Austria/Luxembourg (DE/AT/LU)“) bei den jeweiligen Regulierungsbehörden (E-Control, ILR und Bundesnetzagentur) zur Genehmigung vor. Ein wesentlicher Bestandteil des durch die ÜNB vorgelegten MNA-Vorschlags ist die Ausgestaltung der physischen und finanziellen Shipping-Prozesse. Der vorgelegte Antrag verfolgt dabei sowohl für den Day-Ahead-Bereich als auch für den Intraday-Bereich den Ansatz des zentralisierten Shipping Agents „Central Shipping Agent (CSA)“ mit unterschiedlichen Ausgestaltungsoptionen.

In den vergangenen Monaten haben die Regulierungsbehörden zur Vervollständigung des MNA-Antrags bezüglich der Konsultationsergebnisse und zur Konkretisierung der Inhalte auf Anforderung weitere Unterlagen von den ÜNB erhalten und Gespräche mit den ÜNB geführt. Hierbei führten die ÜNB aus, dass es trotz der erfolgten Bemühungen zur gebotszonenübergreifenden Abstimmung noch an einer ausreichenden Harmonisierung der von den ÜNB erstellten und als Entwurf vorgelegten Vorschläge, insbesondere der Shipping-Prozesse, fehle. Dies könne absehbar zu Ineffizienzen in Umsetzung und Betrieb der vorgeschlagenen Lösungen führen. In einem Schreiben der XBID-Projekt-Organisatoren vom 4. Juli 2016 an die nationalen Regulierungsbehörden wurde für den Intraday-Bereich die Befürchtung geäußert, dass der verbreitet beantragte CSA-Ansatz die fristgerechte Einführung von XBID zum 3. Quartal 2017 aufgrund der für dieses Modell notwendigen vorzuschaltenden Ausschreibungs- oder Benennungsprozesse gefährden könnte. Im Rahmen der Diskussionen zum XBID-Projekt hat sich zuletzt daher der Ansatz mehrerer parallel agierender Shipping Agents durchgesetzt, welcher als „Preferred Shipping Ansatz“ (PSA) bezeichnet wird. Die Bezeichnung unterstreicht, dass jeder NEMO bzw. dessen Zentrale Gegenpartei (CCP) sich einen eigenen präferierten Shipping Agent auswählen kann. Für das XBID-Projekt wurde der PSA-Ansatz zur Planungsprämisse erklärt, um die planmäßige Inbetriebnahme von XBID nicht zu gefährden. Auch für den Day-Ahead-Bereich haben sich die ÜNB nach Diskussion der verschiedenen in der Region CWE existierenden MNA-

¹ ILR erhielt den MNA-Vorschlag von CREOS am 26.04.2016



Vorschläge auf eine Harmonisierung der Shipping-Prozesse bzw. die Implementierung des PSA-Ansatzes geeinigt. Diese Entscheidung teilten die ÜNB den Regulierungsbehörden der CWE-Region am 21. September 2016 anlässlich des „CWE flow-based expert meeting“ mit.

Aufgrund dieser durch die ÜNB im Rahmen der europäischen Diskussion identifizierten grundlegenden und weitreichenden Überarbeitungserfordernis des MNA-Antrags, insbesondere in Bezug auf die Shipping-Lösungen, kamen die Regulierungsbehörden der Gebotszone DE/AT/LU gemeinsam zu dem Ergebnis, diese Änderungen durch ein Änderungsverlangen gemäß Artikel 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2015/1222 zu ermöglichen. Darüber hinaus haben die Regulierungsbehörden auch weitere sowohl strukturelle als auch inhaltliche Änderungserfordernisse identifiziert. Die ÜNB werden daher aufgefordert, im Rahmen der Fristen des Artikels 9 Absatz 12 der Verordnung (EU) 2015/1222 einen geänderten Vorschlag vorzulegen, so dass die Regelungen folgende Informationen oder Änderungen enthalten:

1. Gemäß Artikel 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 erarbeiten ÜNB sowohl für den Day-Ahead- als auch für den Intraday-Zeitbereich „in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs [...] einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität und sonstige für solche Gebotszonen notwendigen Regelungen, [...]“. Diese Regelung impliziert, dass lediglich eine Umsetzungsvariante je Zeitbereich vorgeschlagen werden sollte, über deren Genehmigung die Regulierungsbehörden zu entscheiden haben. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Regulierungsbehörden, sondern vielmehr die Aufgabe der antragstellenden ÜNB, unter Einbeziehung der Kommentare der NEMOs eine Abwägung für und wider verschiedener Optionen vorzunehmen um sich dann für eine von allen Prozessbeteiligten umsetzbare Variante zu entscheiden. Dies gilt sowohl für die physischen und finanziellen Shipping-Prozesse (Kap. 2.2 des MNA-Vorschlags) als auch für die Themengebiete „Datenaustausch vor und nach der Marktkopplung“ (Kap. 2.1, 2.1.1, 2.1.2 des MNA-Vorschlags), „Notwendige Modifikationen gegenüber der aktuellen Marktkopplungskonfiguration/PCR-Anpassung“ (Kap. 2.1.3 des MNA-Vorschlags) und „Ausweichlösungen/Fall Back“ (Kap. 4 des MNA-Vorschlags). Der am 14.04. bzw. 26.04.2016 vorgelegte MNA-Vorschlag enthält bezüglich der einzelnen Themengebiete dagegen mehrere nicht eindeutige Umsetzungsoptionen. Der durch die ÜNB anzupassende MNA-Vorschlag hat je Themenbereich nur eine eindeutige Umsetzungsoption zu enthalten. Für den Bereich des Shippings kann dies mit dem Vorschlag des PSA-Ansatzes sowohl für den Day-Ahead- als auch für den Intraday-Zeitbereich gewährleistet werden.
2. Gemäß Artikel 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 müssen die vorgeschlagenen Regelungen weiteren ÜNB und NEMOs offen stehen. Der Vorschlag muss klar regeln, auf welche Weise gewährleistet wird, dass der Beitritt weiterer ÜNB und NEMOs jederzeit gewährleistet ist. Entsprechende deutliche Formulierungen, die den Wortlaut der Artikel 45 und 57 widerspiegeln, sind an geeigneter Stelle in den MNA-Vorschlag aufzunehmen.



3. Bezüglich der Themengebiete „Kostenrückerstattung und Kostenteilung“ (Kap. 5.4 des aktuellen MNA-Vorschlags) dürfen im Hinblick auf die alle Kostenthemen zusammenfassenden Diskussionen auf europäischer Ebene zur Vermeidung von Doppelungen und Missverständnissen keine Detailregelungen von Kostenteilungs- und Kostentragsaspekten im MNA-Vorschlag enthalten sein. Die zwei letzten Absätze der Seite 28 des vorgelegten initialen MNA-Vorschlags (Kap. 5.4 englische Version) sowie der Text der Seiten 29 – 30 (einschließlich Kap. 5.4.5 englische Version) sind daher zu streichen. Bezüglich der Kostenthematik sind Verweise auf die in der Verordnung (EU) 2015/1222 geregelten Sachverhalte ausreichend.
4. Die im initialen MNA-Vorschlag (englische Version) in Kapitel 2.2.1.1 beschriebenen aktuellen Shipping-Prozesse haben zu berücksichtigen, dass heute weder physische noch finanzielle Shipping-Prozesse in der Scheduling Area Creos stattfinden. Die in Kapitel 2.2.1.2 beschriebenen zukünftigen Shipping-Prozesse haben die geplante Inbetriebnahme des Bedelux-Interkonnektors in geeigneter Form zu berücksichtigen, gegebenenfalls mittels Einführung physischer Shipping-Prozesse in der Scheduling Area Creos.
5. Referenzen zu Dritten (z.B. Dienstleistern) und Firmennamen (z.B. EPEX Spot SE, EXAA AG und Nord Pool AS) sind zu unterlassen und Namen von Regionen (insbesondere CWE) sind durch die Gebotszonengrenzen zu beschreiben. Anstatt von existierenden und bereits vor Inkrafttreten von Verordnung (EU) 2015/1222 angestoßenen Projekten (z.B. PCR/MRC, XBID) ist die Nomenklatur aus Verordnung (EU) 2015/1222 zu verwenden („einheitliche Day-Ahead Marktkopplung“ bzw. „einheitliche Intraday Marktkopplung“). Verweise auf Methoden aus der Verordnung (EU) 2015/1222, die künftig auszuarbeiten sind, können jedoch eingebaut werden (z.B. Verteilung aus Engpasserlösen, Scheduled Exchange Calculation).
6. Gemäß Artikel 45 und 57 der Verordnung (EU) 2015/1222 erarbeiten die ÜNB „in Zusammenarbeit mit den betroffenen ÜNB, NEMOs [...] einen Vorschlag für die Vergabe zonenübergreifender Kapazität [...]“. Der neue MNA-Vorschlag muss bezüglich der Beteiligung der NEMOs an dem Verfahren gewährleisten, dass die Dokumentation der NEMO-Eingaben/ -Kommentare zu dem MNA-Verfahren als Anlage beigefügt ist. Beispielsweise können hier Gesprächsprotokolle oder Schreiben der NEMOs herangezogen werden, aus denen hervorgeht, dass seitens der NEMOs insoweit keine Bedenken gegen die bevorstehenden Änderungen bestehen. Soweit vorgetragene Bedenken der NEMOs bzgl. der Änderungen nicht Rechnung getragen werden, sind die Gründe hierfür darzulegen.
7. Neben den oben stehenden inhaltlichen Änderungen ist auch eine Änderung der Struktur und des Aufbaus des MNA-Vorschlags zur verbesserten und verständlicheren Darstellung der zu beantragenden Inhalte vorzunehmen. Beispielsweise sollte dem MNA-Vorschlag ein zusammenfassendes Kapitel mit den zu beantragenden Punkten (Antragstext) vorangestellt werden und der Text sollte klar untergliedert werden in Day-Ahead- und Intraday-bezogene, sowie zeitbereich-übergreifende Inhalte.



Der geänderte MNA-Vorschlag ist als ein komplett eigenständiges neues Dokument zu verfassen (keine Verweise auf Textbestandteile des ersten Antrags) und muss ohne Rückgriff auf den ersten MNA-Vorschlag inhaltlich schlüssig und verständlich sein.